

Nachtrag I

zum Rahmenreglement der Pensionskasse Stadt St. Gallen

Gültig ab 12. Mai 2021

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt St.Gallen hat an der Sitzung vom 12. Mai 2021 einstimmig beschlossen, dass Ziffer 21.8 im Rahmenreglement per 12. Mai 2021 wie folgt angepasst wird.

Alte Version

Stirbt der Versicherte während des Aufschubs der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalters hinaus, gilt er für die Festsetzung der Todesfallleistungen als Rentenbezüger.

St. Gallen, den 12. Mai 2021

Für die Verwaltungskommission
Der Präsident:

Th. Scheitlin

Neue Version

Stirbt der Versicherte während des Aufschubs der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus, gilt er für die Festsetzung der Todesfallleistungen als Rentenbezüger. Dabei wird ein Antrag auf Kapitalabfindung gemäss Ziffer 23 berücksichtigt, sofern er bereits vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bei der Sammeleinrichtung eingereicht wurde.

Die Protokollführerin:

U, Penc